



# Steuerbezugsverein

des Personals des Kantons Graubünden

## Statuten

---

### I. Zweck

- Art. 1** Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.
- Art. 2** Der kantonale Steuerbezugsverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 3** Der Verein bezweckt, die Bezahlung der Steuern durch monatlichen Lohn- oder Rentenabzug zu erleichtern.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglied des Steuerbezugsvereins können alle im Monatslohn angestellte Mitarbeitende des Kantons, der selbstständigen kantonalen Anstalten, der kantonalen Gerichte, des Kantonsspitals Graubünden und die Rentenbezügerinnen oder -bezüger der Kantonalen Pensionskasse Graubünden werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

- Art. 5** Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt, welcher mit schriftlicher Erklärung an die Verwaltung jederzeit möglich ist
  - mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern dies nicht durch Pensionierung erfolgt
  - durch Beschluss des Vorstandes, wenn sich das Mitglied statutenwidrig verhält

Restguthaben der Mitglieder werden am Ende des Austrittsmonats ausbezahlt.

### III. Organisation

- Art. 6** Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle

- Art. 7** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel alle zwei Jahre im April statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- die Behandlung von Anträgen der Mitglieder, welche mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen sind

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das relative Mehr.

**Art. 8** Der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand besorgt die Vereinsleitung und konstituiert sich selbst. Ein Mitglied des Vorstandes ist in der Regel Stellvertreter der kantonalen Steuerverwaltung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Präsident bereitet die Geschäfte für die Jahresversammlung vor und beruft diese mindestens 30 Tage vorher ein. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen führt die Verwaltung ein Protokoll.

**Art. 9** Das kantonale Personalamt besorgt die Verwaltung. Es bestimmt den Verwalter, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

**Art. 10** Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren.

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle besorgt die jährliche Rechnungsrevision. Sie erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Der Vorstand entscheidet über ihre Entschädigung.

**Art. 11** Die Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltung werden nicht entschädigt.

#### **IV. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 12** Das Vereins- und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 13** Der monatliche Gehalts- oder Rentenabzug muss in der Regel ein Zwölftel der durch den Verein zu zahlenden Steuern ausmachen.

Die Verwaltung kann Fehlbeträge nacherheben. Guthaben werden auf Begehren des Mitgliedes erstattet.

**Art. 14** Die Verwaltung hat das verfügbare Geld zinstragend beim Kanton anzulegen.

**Art. 15** Die Verzinsung der Mitgliederkonten richtet sich nach den Zinsbedingungen der Finanzverwaltung. Sie wird alljährlich mit Stichtag 1. Januar vom Departement für Finanzen und Gemeinden festgesetzt.

**Art. 16** Die Mitglieder haben die Einzahlungsscheine der zu bezahlenden Steuerrechnungen nach Empfang umgehend der Verwaltung einzureichen.

**Art. 17** Am Ende des Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied einen Kontoauszug, der die Zinsen und den Zahlungsverkehr ausweist. Falls gegen diesen innert 20 Tagen nach Erhalt keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden, gilt er als genehmigt.

**Art. 18** Die Vereinsfunktionäre sind in Vereinsangelegenheiten gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Akten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach der Niederlegung der Vereinsfunktion.

**Art. 19** Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident und der Verwalter einzeln.

## **V. Schlussbestimmungen**

- Art. 20** Eine Revision dieser Statuten findet auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 50 Mitgliedern statt. Die Revisionsbegehren müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Art. 21** Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange ihn noch 500 Mitglieder weiterführen wollen.
- Art. 22** Vorstehende Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 7. April 1997 genehmigt worden.
- Art. 23** Die Teilrevision der Statuten vom 07. April 1997 tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2007 sofort in Kraft.

Der Verwalter:  
Marco Vinzens

Der Präsident:  
Beat Ryffel

Diese Statuten sind mit Verfügung vom 15. Mai 1997 des Departements für Finanzen und Gemeinden genehmigt worden.